

Satzung für den Verein „Alte Nutzpflanzen“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Förderverein „Alte Nutzpflanzen“ e. V.**
- (2) Sitz des Vereins ist: **14662 Friesack, Am Schillerpark 2.**
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Gründungstag ist der 03.12.2008.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außerschulischen Bildungs- und Jugendarbeit insbesondere zur Bedeutung alter Nutzpflanzen für eine vielgestaltige Kulturlandschaft. Maßnahmen zur Zweckverwirklichung sind:
 - Unterstützung von Schulen u. ä. Bildungseinrichtungen durch Bereitstellung von Informationen und Anleitung für deren praktische Tätigkeiten, Anleitung sowie Betreuung von Initiativen zur Nutzung alter Nutzpflanzen, z. B. in Schulgärten.
- (2) Weiterer Zweck ist die Förderung der Aufklärung von VerbraucherInnen zum Nutzen von alten Nutzpflanzen für die Artenvielfalt in der Kulturlandschaft und somit auch für Mensch, Tier und Umwelt.
Maßnahmen zur Zweckverwirklichung sind:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung auf Ausstellungen, Messen, Heimatmuseen u. ä.
 - Bereitstellung von wettbewerbsneutralen Fachinformationen über die Nutzung bzw. der Einsatzmöglichkeiten von alten Nutzpflanzen,
- (3) Daraus abgeleitet soll der Verein zu Anregungen und/oder zur Begleitung von Forschungsvorhaben dienen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Weiterer Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anträge werden durch den Vorstand entschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des laufenden Jahres
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Zeit der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bleibt auch bei Ausschluss oder Streichung erhalten.
- (4) Das Vereinsjahr, sogleich Geschäftsjahr, ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

(1) Für die Höhe der Beitrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Die finanziellen Mittel werden entsprechend § 2 eingesetzt.

(3) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, gleich aus welchem Grund, keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 6 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Ländliche Erwachsenenbildung Prignitz - Havelland e.V.
Am Schillerpark 2
14662 Friesack

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, die Wahlversammlung alle 2 Jahre, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden sowie deren Abberufung
- b) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Kassenbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Ernennung von Rechnungsprüfern
- g) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung zur Beschwerde der Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief, Post bzw. e-mail, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel 3 Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung sowie grundsätzlicher Beschlüsse zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann mit einer Ladungsfrist von einem Tag geladen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die

Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einer Satzungsänderung und Abberufung des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Der Kassenbericht ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder (Kassenprüfer) zu prüfen.

(6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungsersatz als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung wird gewährt.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Alle drei haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes handeln darf. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr außer nach Bedarf zusammen.

(5) Wahrzunehmende Aufgaben des Vorstandes:

a) Realisierung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben.

b) Satzungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Führung der Mittel des Vereins.

Aktivitäten werden nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel ausgelöst.

c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

d) Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes.

§ 10 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in nationalen Verbänden mit ähnlichen Zielen an. Er arbeitet mit auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zusammen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung vom 03.12.2008 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2012 betreffs des Vereinssitzes und am 15.02.2017 betreffs der Vermögensverwendung bei Auflösung geändert.